

**Satzung**  
**zur Regelung der Teilnahme und über die Erhebung**  
**von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule in den**  
**Grundschulen der Stadt Drensteinfurt**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/GV NRW. S. 380) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Bildung (MSB) des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) vom 12.02.2003, in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Drensteinfurt am 01.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Offene Ganztagschule in den Grundschulen**

(1) Die Stadt Drensteinfurt hat an der Kardinal-von-Galen Grundschule Drensteinfurt, Katholischen Grundschule Rinkerode, Lambertus Grundschule Walstedde Offene Ganztagschulen (OGS) eingerichtet. Die Bis-Mittag-Betreuung (BMB) ist ein Nebenangebot des Offenen Ganztages.

(2) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.

(3) Art und Umfang der Teilnahme an der Offenen Ganztagschule werden durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Stadt Drensteinfurt und dem Träger der Maßnahme festgelegt. Das Angebot der Offenen Ganztagschule gilt entsprechend dem Schuljahr vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. Die Offene Ganztagschule ist in folgenden Zeiträumen geschlossen:

Von der 4. – 6. Woche der Sommerferien, die Weihnachtsferien, die 2. Woche der Oster- und Herbstferien, an den pädagogischen Planungstagen und evtl. an Brückentagen.

Das Nebenangebot (BMB) ist in allen Ferienzeiten geschlossen.

**§ 2**  
**Teilnahmeberechtigte, Aufnahme**

(1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule können in der Regel nur Schülerinnen und Schüler an den Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Die Anmeldung zur Offenen Ganztagschule hat bis zum 01.03. des Jahres schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular zu erfolgen. Mit der Anmeldung erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung und den hierin festgelegten Beitrag an.

Eine Anmeldung im laufenden Schuljahr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

(3) Die Anmeldung beinhaltet für die OGS eine Teilnahme des Kindes in Anlehnung des Runderlasses des MSB NRW in der jeweils gültigen Fassung an den pädagogischen Angeboten des Offenen Ganztags und für die Eltern/Erziehungsberechtigten die Bereitschaft zu Elterngesprächen und die Teilnahmen an Elternabenden.

Die tägliche Teilnahme an der BMB ist nicht verpflichtend.

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.

(4) Die Anmeldung ist verbindlich für die Dauer eines Schuljahres (01.08. - 31.07.) und verlängert sich automatisch für das folgende Schuljahr, wenn das Kind nicht bis 3 Wochen vor Ablauf des laufenden Schuljahres abgemeldet wird. Für Kinder, die nach der Klasse 4 die Schule verlassen (Abgänger) ist keine Kündigung erforderlich.

**§ 3**  
**Abmeldung und Ausschluss**

(1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Schulwechsel, Wegzug) möglich.

(2) Ein Kind kann durch die Stadt Drensteinfurt oder den Träger der Maßnahme von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

a) die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern/Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,

b) die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,

c) die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen

d) eine unregelmäßige Teilnahme oder 4 Wochen keine Teilnahme besteht (nur OGS).

**§ 4**  
**Elternbeitrag**

(1) Für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule haben die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind für jeden Monat Teilnahmebeträge (12 Monatsbeiträge im Jahr) auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle zu entrichten.

positives Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag
bis 26.000 €	0 €
bis 39.000 €	50 €
bis 45.000 €	70 €
bis 60.000 €	110 €
bis 80.000 €	120 €
über 80.000 €	150 €

Für die Teilnahme am Nebenangebot (BMB) haben die Eltern/Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit je Kind halbjährliche Beiträge (zum 31.08. und 28.02.) auf Grund der nachstehenden Beitragstabelle zu entrichten:

positives Jahreseinkommen	halbjährlicher Beitrag
bis 25.000 €	0 €
bis 37.000 €	185 €
über 37.000 €	230 €

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

(3) Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern/Erziehungsberechtigten.

(4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern/Erziehungsberechtigten.

(5) Bei Aufnahme und danach haben die Eltern/Erziehungsberechtigten der Stadt Drensteinfurt schriftlich mit dem Formular „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(6) Zahlungspflichtige müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekanntzugeben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(7) Kann ein Kind wegen Erkrankung, Abwesenheit vom Schulort oder aus anderen Gründen, die nicht von der Schule zu vertreten sind, nicht an den Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Elternbeitrags. Dies gilt auch bei Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (z. B. Klassenfahrten).

(8) Die Kosten für die Mittagsverpflegung der OGS werden gesondert berechnet. Im Nebenangebot (BMB) erfolgt keine Mittagsverpflegung.

**§ 5**  
**Erhebung der Beiträge, Beitragszeitraum und Fälligkeit**

(1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Drensteinfurt erhoben.

(2) Beitragspflichtig sind die Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes.

(3) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule; sie besteht grundsätzlich für jeweils ein Schuljahr und auch in betreuungsfreien Zeiten. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

(4) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid der Stadt Drensteinfurt festgesetzt. Er ist in monatlichen Beträgen jeweils zum Ende eines jeden Monats im Nachhinein fällig und an die Stadtkasse Drensteinfurt zu entrichten.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft.